

TE AsylGH Erkenntnis 2013/11/29 B13 314332-3/2011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.2013

Norm

AsylG 2005 §10

AsylG 2005 §10 Abs5

1. AsylG 2005 § 10 heute
 2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
 11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007
1. AsylG 2005 § 10 heute
 2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
 11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

Spruch

ZI B13 314.332-3/2011/7E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag.a Eigelsberger als Vorsitzende und die Richterin Mag. Kracher als Beisitzerin über die Beschwerde der XXXX, geb. XXXX, StA: Rep. Kosovo, vertreten durch ihre Mutter XXXX, diese vertreten durch Frau Mag.a Katharina AMMANN, Diakonie - Flüchtlingsdienst, gegen den

Bescheid des Bundesasylamtes vom 21. 6. 2011, ZI 07 02.066-BAW, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag.a Eigelsberger als Vorsitzende und die Richterin Mag. Kracher als Beisitzerin über die Beschwerde der römisch 40, geb. römisch 40, StA: Rep. Kosovo, vertreten durch ihre Mutter römisch 40, diese vertreten durch Frau Mag.a Katharina AMMANN, Diakonie - Flüchtlingsdienst, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 21. 6. 2011, ZI 07 02.066-BAW, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Die Ausweisung der XXXX aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Republik Kosovo ist gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 AsylG 2005 in Verbindung mit § 10 Abs. 5 AsylG 2005 auf Dauer unzulässig. Die Ausweisung der römisch 40 aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Republik Kosovo ist gemäß § 10 Absatz 2, Ziffer 2, AsylG 2005 in Verbindung mit § 10 Absatz 5, AsylG 2005 auf Dauer unzulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

Die minderjährige Beschwerdeführerin wurde am XXXX im Kosovo geboren und reiste am 19. 10. 2001 zusammen mit ihrer Mutter (ZI. 314.333) illegal in das Bundesgebiet ein. Hier lebte bereits ihr niedergelassener Vater. Am 19. 10. 2001 stellte sie durch ihre Mutter als ihre gesetzliche Vertreterin einen Asylerstreckungsantrag gemäß § 10 AsylG 1997. Zum Nachweis der Identität der Beschwerdeführerin legte ihre Mutter eine UNMIK Geburtsurkunde Nr. XXXX, ausgestellt am XXXX in Gjakove, vor. Die minderjährige Beschwerdeführerin wurde am römisch 40 im Kosovo geboren und reiste am 19. 10. 2001 zusammen mit ihrer Mutter (ZI. 314.333) illegal in das Bundesgebiet ein. Hier lebte bereits ihr niedergelassener Vater. Am 19. 10. 2001 stellte sie durch ihre Mutter als ihre gesetzliche Vertreterin einen Asylerstreckungsantrag gemäß § 10 AsylG 1997. Zum Nachweis der Identität der Beschwerdeführerin legte ihre Mutter eine UNMIK Geburtsurkunde Nr. römisch 40, ausgestellt am römisch 40 in Gjakove, vor.

Am XXXX wurde ihr ältester Bruder (ZI. 314.331) in Österreich geboren. Am römisch 40 wurde ihr ältester Bruder (ZI. 314.331) in Österreich geboren.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 19. 4. 2002, ZI. 01 24.493-BAW, wurde der Asylerstreckungsantrag der Beschwerdeführerin gem. § 10 iVm § 11 Abs. 1 AsylG 1997 AsylG abgewiesen. Der Bescheid wurde rechtskräftig. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 19. 4. 2002, ZI. 01 24.493-BAW, wurde der Asylerstreckungsantrag der Beschwerdeführerin gem. § 10 in Verbindung mit § 11 Absatz eins, AsylG 1997 AsylG abgewiesen. Der Bescheid wurde rechtskräftig.

Am XXXX wurde ihre Schwester (ZI. 314.330) in Österreich geboren. Am XXXX wurde ihr zweiter Bruder (ZI. 314.329) in Österreich geboren. Am römisch 40 wurde ihre Schwester (ZI. 314.330) in Österreich geboren. Am römisch 40 wurde ihr zweiter Bruder (ZI. 314.329) in Österreich geboren.

Am 26. 2. 2007 stellte die Beschwerdeführerin erneut durch ihre Mutter als ihre gesetzliche Vertreterin einen Antrag auf internationalen Schutz. Das Verfahren wurde zugelassen und der Beschwerdeführerin gemäß § 51 AsylG 2005 eine Aufenthaltsberechtigungskarte ausgestellt.

Mit Bescheid vom 3. 8. 2007, ZI. 07 02.066-BAW, wies das Bundesasylamt den Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 ab und erkannte ihr den Status der subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 in Bezug auf den Herkunftsstaat "Serbien, Provinz Kosovo" nicht zu. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 wurde sie aus dem österreichischen Bundesgebiet nach "Serbien, Provinz Kosovo", ausgewiesen. Mit Bescheid vom 3. 8. 2007, ZI. 07 02.066-BAW, wies das Bundesasylamt den Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz gemäß § 3 Absatz eins, AsylG 2005 ab und erkannte ihr den Status der subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 in Bezug auf den Herkunftsstaat "Serbien, Provinz Kosovo" nicht zu. Gemäß § 10 Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 wurde sie aus dem österreichischen Bundesgebiet nach "Serbien, Provinz Kosovo", ausgewiesen.

Die gegen den Bescheid vom 3. 8. 2007, ZI. 07 02.066-BAW erhobene Berufung wurde mit Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 10. 9. 2007, ZI. 314.332-1/2E-VII/43/07, gemäß § 3 AsylG 2005 abgewiesen, der Beschwerdeführerin der Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den

Herkunftsstaat "Serbien, Provinz Kosovo", gem. § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 nicht zuerkannt und gem. § 10 Abs. 1 AsylG 2005 ihre Ausweisung nach "Serbien, Provinz Kosovo", verfügt. Die gegen den Bescheid vom 3. 8. 2007, Zl. 07 02.066-BAW erhobene Berufung wurde mit Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 10. 9. 2007, Zl. 314.332-1/2E-VII/43/07, gem. § 3 AsylG 2005 abgewiesen, der Beschwerdeführerin der Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat "Serbien, Provinz Kosovo", gem. § 8 Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 nicht zuerkannt und gem. § 10 Absatz eins, AsylG 2005 ihre Ausweisung nach "Serbien, Provinz Kosovo", verfügt.

Der Verwaltungsgerichtshof erkannte mit Beschlüssen vom 2. 11. 2007, Zlen. AW 2007/01/0899, AW 2007/01/0911 bis 0214-4 der Beschwerdeführerin, ihrer Mutter und ihren Geschwistern wieder die Rechtsstellung als Asylwerber zu, wobei damit im Besonderen jede Zurück- oder Abschiebung der Antragsteller aus Österreich für die Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens für unzulässig erklärt wurde.

Am XXXX wurde eine weitere Schwester (Zl. 409.703) der Beschwerdeführerin in Österreich geboren. Am römisch 40 wurde eine weitere Schwester (Zl. 409.703) der Beschwerdeführerin in Österreich geboren.

Mit Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. 11. 2009, Zlen. 2007/01/1153-9, 2007/01/1168 bis 1171-8 wurde ua der angefochtene Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 10. 9. 2007, Zl. 314.332-1/2E-VII/43/07 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bestimmungen des AsylG 2005 über das Familienverfahren im Inland im Wesentlichen an die Vorgängerbestimmungen im Asylgesetz 1997 anknüpfen, wie sie durch die AsylG-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 101/2003, geschaffen worden seien. Zu diesen Bestimmungen im Asylgesetz 1997 habe der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgeführt, dass im Familienverfahren gegenüber allen Familienangehörigen dieselbe Art der Erledigung zu treffen sei, um einen gleichförmigen Verfahrensausgang sicherzustellen. Es entspreche daher nicht der Rechtslage, dass das Bundesasylamt den Antrag der Mutter der Beschwerdeführerin alleine und im Gegensatz zu den Sachentscheidungen betreffend die übrigen Familienmitglieder zurückgewiesen habe. Dem unabhängigen Bundesasylsenat (seit 1. 7. 2008 AsylGH) sei es verwehrt, über den Antrag der Mutter der Beschwerdeführerin selbst meritorisch zu entscheiden, zumal Sache des Berufungsverfahrens nur die Zurückweisung des Antrages durch die Vorinstanz gewesen sei. Er hätte den Bescheid des Bundesasylamtes betreffend die Mutter der Beschwerdeführerin daher ersatzlos beheben müssen (vgl. dazu VwGH vom 28.10.2009, Zlen. 2007/01/0532 bis 0535, mit Verweis auf VwGH vom 11.11.2008, Zl. 2008/23/1251, mwN). Mit Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. 11. 2009, Zlen. 2007/01/1153-9, 2007/01/1168 bis 1171-8 wurde ua der angefochtene Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 10. 9. 2007, Zl. 314.332-1/2E-VII/43/07 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bestimmungen des AsylG 2005 über das Familienverfahren im Inland im Wesentlichen an die Vorgängerbestimmungen im Asylgesetz 1997 anknüpfen, wie sie durch die AsylG-Novelle 2003, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 101 aus 2003,, geschaffen worden seien. Zu diesen Bestimmungen im Asylgesetz 1997 habe der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgeführt, dass im Familienverfahren gegenüber allen Familienangehörigen dieselbe Art der Erledigung zu treffen sei, um einen gleichförmigen Verfahrensausgang sicherzustellen. Es entspreche daher nicht der Rechtslage, dass das Bundesasylamt den Antrag der Mutter der Beschwerdeführerin alleine und im Gegensatz zu den Sachentscheidungen betreffend die übrigen Familienmitglieder zurückgewiesen habe. Dem unabhängigen Bundesasylsenat (seit 1. 7. 2008 AsylGH) sei es verwehrt, über den Antrag der Mutter der Beschwerdeführerin selbst meritorisch zu entscheiden, zumal Sache des Berufungsverfahrens nur die Zurückweisung des Antrages durch die Vorinstanz gewesen sei. Er hätte den Bescheid des Bundesasylamtes betreffend die Mutter der Beschwerdeführerin daher ersatzlos beheben müssen vergleiche dazu VwGH vom 28.10.2009, Zlen. 2007/01/0532 bis 0535, mit Verweis auf VwGH vom 11.11.2008, Zl. 2008/23/1251, mwN).

Mit Erkenntnis vom 3. 8. 2010, Zl. B5 314.332-1/2009/10E behob der Asylgerichtshof den Bescheid des Bundesasylamtes vom 3. 8. 2007, Zl. 07 02.066-BAW gem. § 66 Abs. 4 AVG. Mit Erkenntnis vom 3. 8. 2010, Zl. B5 314.332-1/2009/10E behob der Asylgerichtshof den Bescheid des Bundesasylamtes vom 3. 8. 2007, Zl. 07 02.066-BAW gem. § 66 Absatz 4, AVG.

Das Bundesasylamt wies mit Bescheid vom 5. 11. 2010, Zl. 07 02.066-BAW den Antrag der

Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz vom 26. 2. 2007 bezüglich der Zuerkennung des Staus des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 ab. Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 wurde ihr Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf ihren Herkunftsstaat Kosovo abgewiesen und die Beschwerdeführerin gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Republik Kosovo ausgewiesen. Einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 die aufschiebende Wirkung aberkannt. Das Bundesasylamt wies mit Bescheid vom 5. 11. 2010, Zl. 07 02.066-BAW den Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz vom 26. 2. 2007 bezüglich der Zuerkennung des Staus des Asylberechtigten gemäß § 3 Absatz eins, in Verbindung mit § 2 Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 ab. Gemäß § 8 Absatz eins, AsylG 2005 wurde ihr Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf ihren Herkunftsstaat Kosovo abgewiesen und die Beschwerdeführerin gemäß § 10 Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Republik Kosovo ausgewiesen. Einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde gemäß § 38 Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Mit Erkenntnis vom 9. 12. 2010, Zl. B5 314.332-2/2010/2E wies der Asylgerichtshof die Beschwerde gemäß §§ 3 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 als unbegründet ab. Die Spruchpunkte III. und IV. dieses Bescheides behob er gemäß § 66 Abs. 2 AVG und verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Durchführung des Verfahrens und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurück. Die Abweisung der Beschwerde gemäß §§ 3 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 wurde rechtskräftig. Tragende Gründe für die Behebung waren mangelhafte Ermittlungen, ob der Vater der Beschwerdeführerin über einen aufrechten Aufenthaltstitel für Österreich verfügt. Darüber hinaus wurde dem Bundesasylamt aufgetragen, die zwischenzeitlich entstandenen Bindungen - insbesondere der Beschwerdeführerin - zu Österreich, die schulische Ausbildung, die Bindungen zu den in Österreich lebenden Angehörigen (Großmutter, Onkel und Tanten väterlicherseits) entsprechend zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wurde auf die Entscheidung des EGMR vom 27. 10. 2005, Keles gegen Deutschland, Nr. 32231/02 verwiesen, ebenso auf die Judikatur des VfGH, nach der den privaten Interessen Minderjähriger, welche den Großteil ihres Lebens in Österreich verbracht hätten, sich mitten in der Schulbildung befinden und sich schulisch und gesellschaftlich gut integriert hätten, hohes Gewicht eingeräumt werde. Mit Erkenntnis vom 9. 12. 2010, Zl. B5 314.332-2/2010/2E wies der Asylgerichtshof die Beschwerde gemäß §§ 3 Absatz eins und 8 Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 als unbegründet ab. Die Spruchpunkte römisch drei. und römisch vier. dieses Bescheides behob er gemäß § 66 Absatz 2, AVG und verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Durchführung des Verfahrens und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurück. Die Abweisung der Beschwerde gemäß §§ 3 Absatz eins und 8 Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 wurde rechtskräftig. Tragende Gründe für die Behebung waren mangelhafte Ermittlungen, ob der Vater der Beschwerdeführerin über einen aufrechten Aufenthaltstitel für Österreich verfügt. Darüber hinaus wurde dem Bundesasylamt aufgetragen, die zwischenzeitlich entstandenen Bindungen - insbesondere der Beschwerdeführerin - zu Österreich, die schulische Ausbildung, die Bindungen zu den in Österreich lebenden Angehörigen (Großmutter, Onkel und Tanten väterlicherseits) entsprechend zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wurde auf die Entscheidung des EGMR vom 27. 10. 2005, Keles gegen Deutschland, Nr. 32231/02 verwiesen, ebenso auf die Judikatur des VfGH, nach der den privaten Interessen Minderjähriger, welche den Großteil ihres Lebens in Österreich verbracht hätten, sich mitten in der Schulbildung befinden und sich schulisch und gesellschaftlich gut integriert hätten, hohes Gewicht eingeräumt werde.

Am XXXX wurde ein weiterer Bruder (Zl. 420.244) der Beschwerdeführerin in Österreich geboren. Am römisch 40 wurde ein weiterer Bruder (Zl. 420.244) der Beschwerdeführerin in Österreich geboren.

Mit Bescheid vom 21. 6. 2011, Zl. 07 02.066-BAW wies das Bundesasylamt die Beschwerdeführerin gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Republik Kosovo aus (Spruchpunkt I.). Einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt II.). Das Bundesasylamt stellte fest, dass laut zweimaliger Auskunft der Magistratsabteilung (MA) 35 der Vater der Beschwerdeführerin "seit dem Jahr 2009" keinen Aufenthaltstitel habe und sich somit "seit diesem Zeitpunkt" illegal in Österreich aufhalte. Diese Feststellung legte das

Bundesasylamt seiner rechtlichen Beurteilung zugrunde, indem es ausföhrte, dass es sich auöerstande sehe, die Bestimmungen öber das Privat- und Familienleben zu Gunsten der Beschwerdeföhrerin anzuwenden. Das Bundesasylamt sehe die zu erfolgende Ausweisung der Beschwerdeföhrerin, im einzig möglichen Fall, gemeinsam mit ihren Eltern und ihren Geschwistern als dringend geboten an. Es erkannte die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ab und verwies dabei lediglich auf die maßgeblichen Gesetzesstellen, ohne die in ö 38 Abs. 1 AsylG 2005 normierte, erforderliche Ermessensausöbung bei einer solchen Aberkennung nöhher zu begrönden. Mit Bescheid vom 21. 6. 2011, Zl. 07 02.066-BAW wies das Bundesasylamt die Beschwerdeföhrerin gemööö ö 10 Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Republik Kosovo aus (Spruchpunkt römisch eins.). Einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde gemööö ö 38 Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt römisch zwei.). Das Bundesasylamt stellte fest, dass laut zweimaliger Auskunft der Magistratsabteilung (MA) 35 der Vater der Beschwerdeföhrerin "seit dem Jahr 2009" keinen Aufenthaltstitel habe und sich somit "seit diesem Zeitpunkt" illegal in österreich aufhalte. Diese Feststellung legte das Bundesasylamt seiner rechtlichen Beurteilung zugrunde, indem es ausföhrte, dass es sich auöerstande sehe, die Bestimmungen öber das Privat- und Familienleben zu Gunsten der Beschwerdeföhrerin anzuwenden. Das Bundesasylamt sehe die zu erfolgende Ausweisung der Beschwerdeföhrerin, im einzig möglichen Fall, gemeinsam mit ihren Eltern und ihren Geschwistern als dringend geboten an. Es erkannte die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ab und verwies dabei lediglich auf die maßgeblichen Gesetzesstellen, ohne die in ö 38 Absatz eins, AsylG 2005 normierte, erforderliche Ermessensausöbung bei einer solchen Aberkennung nöhher zu begrönden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige verfahrensgegenständliche Beschwerde in der im Wesentlichen ausgeföhrt wurde, dass das Bundesasylamt unzulössiger Weise davon ausgehe, dass dem Vater der Beschwerdeföhrerin kein Aufenthaltsrecht zukomme. Ihr Vater sei im Jahre 1991 nach österreich gekommen. Im November 2004 sei ihm ein Niederlassungsnachweis erteilt worden. In Folge einer strafgerichtlichen Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren, sei gegen ihn ein unbefristetes Aufenthaltsverbot verhönt worden, welches von der Sicherheitsdirektion Wien mit Bescheid vom 6. 9. 2007 bestönt worden sei. Nach der Verböbung seiner Freiheitsstrafe sei er in Schubhaft genommen worden und habe am 25. 2. 2008, aus der Schubhaft heraus, einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Dieser sei schließlich mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 1. 12. 2008 rechtskröntig abgewiesen und seine Ausweisung gemööö ö 10 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 bestönt worden. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. 12. 2008, Zl. 2007/18/0794 sei der Bescheid der Sicherheitsdirektion Wien vom 6. 9. 2007 wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufgehoben worden. Dies sei damit begröndet worden, dass seine privaten Interessen an einem Verbleib in österreich trotz seines Gesamtfehlverhaltens öberwögen und daher das verhönt Aufenthaltsverbot unzulössig gewesen sei. In der Folge habe die Sicherheitsdirektion Wien mit Bescheid vom 12. 1. 2009 das Aufenthaltsverbot behoben. Gemööö ö 10 Abs. 1 NAG wörd Aufenthaltstitel ungöltig, wenn gegen Fremde ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar und rechtskröntig werde. Sofern innerhalb der ursprönglichen Geltungsdauer des Aufenthaltstitels das Aufenthaltsverbot oder die Ausweisung im Rechtsweg nachtröntlich beseitigt werde (in der vom 1. 1. 2006 bis 31. 12. 2009 geltenden Fassung BGBl I 2005/100: sofern innerhalb ihrer ursprönglichen Geltungsdauer das Aufenthaltsverbot anders als nach ö 65 FPG oder die Ausweisung behoben werde), lebe der Aufenthaltstitel ex lege wieder auf. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige verfahrensgegenständliche Beschwerde in der im Wesentlichen ausgeföhrt wurde, dass das Bundesasylamt unzulössiger Weise davon ausgehe, dass dem Vater der Beschwerdeföhrerin kein Aufenthaltsrecht zukomme. Ihr Vater sei im Jahre 1991 nach österreich gekommen. Im November 2004 sei ihm ein Niederlassungsnachweis erteilt worden. In Folge einer strafgerichtlichen Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren, sei gegen ihn ein unbefristetes Aufenthaltsverbot verhönt worden, welches von der Sicherheitsdirektion Wien mit Bescheid vom 6. 9. 2007 bestönt worden sei. Nach der Verböbung seiner Freiheitsstrafe sei er in Schubhaft genommen worden und habe am 25. 2. 2008, aus der Schubhaft heraus, einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Dieser sei schließlich mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 1. 12. 2008 rechtskröntig abgewiesen und seine Ausweisung gemööö ö 10 Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 bestönt worden. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. 12. 2008, Zl. 2007/18/0794 sei der Bescheid der Sicherheitsdirektion Wien vom 6. 9. 2007 wegen inhaltlicher

Rechtswidrigkeit aufgehoben worden. Dies sei damit begründet worden, dass seine privaten Interessen an einem Verbleib in Österreich trotz seines Gesamtfehlverhaltens überwiegen und daher das verhängte Aufenthaltsverbot unzulässig gewesen sei. In der Folge habe die Sicherheitsdirektion Wien mit Bescheid vom 12. 1. 2009 das Aufenthaltsverbot behoben. Gemäß § 10 Absatz eins, NAG würden Aufenthaltstitel ungültig, wenn gegen Fremde ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar und rechtskräftig werde. Sofern innerhalb der ursprünglichen Geltungsdauer des Aufenthaltstitels das Aufenthaltsverbot oder die Ausweisung im Rechtsweg nachträglich beseitigt werde (in der vom 1. 1. 2006 bis 31. 12. 2009 geltenden Fassung BGBl. römisch eins 2005/100: sofern innerhalb ihrer ursprünglichen Geltungsdauer das Aufenthaltsverbot anders als nach § 65 FPG oder die Ausweisung behoben werde), lebe der Aufenthaltstitel ex lege wieder auf.

Mit der Beseitigung des Aufenthaltsverbotes durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. 12. 2008 und den nachfolgenden Bescheid der Sicherheitsdirektion Wien vom 12. 1. 2009 sei der Aufenthaltstitel des Vaters der Beschwerdeführerin von Gesetzes wegen wieder aufgelebt. Die vor diesem Erkenntnis erlassene rechtskräftige Ausweisung ihres Vaters durch den Asylgerichtshof habe sich wesentlich auf den Umstand gestützt, dass gegen ihn bereits zuvor rechtskräftig ein Aufenthaltsverbot verhängt worden sei und auf die Gründe für die Verhängung dieses Aufenthaltsverbotes.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes werde eine Ausweisung gegenstandslos, wenn dem Fremden nach Erlassung des Ausweisungsbescheides (wieder) ein Recht zum Aufenthalt zukomme. In diesem Fall könne die Ausweisung - infolge der dadurch eingetretenen Derogation des mit ihr verhängten behördlichen Ausreisebefehles - nicht mehr vollzogen werden. Wodurch die nachträgliche Legalisierung bewirkt werde, spiele keine Rolle. Verwiesen werde auf VwGH vom 7. 11. 2003, ZI. 99/18/0190. Diese Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gelte auch für Ausweisungen nach dem geltenden Recht. Verwiesen werde auf den Beschluss des VwGH vom 28. 4. 2008, ZI 2006/18/0287.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung müsse auch im Falle des Vaters der Beschwerdeführerin davon ausgegangen werden, dass durch die Beseitigung des Aufenthaltsverbotes und dem damit verbundenen Wiederaufleben des Aufenthaltsrechtes durch das VwGH-Erkenntnis vom 16. 12. 2008 und den nachfolgenden Bescheid der Sicherheitsdirektion Wien vom 12. 1. 2009 die zuvor verhängte Ausweisung durch die Asylbehörden wieder gegenstandslos geworden sei.

Das Bundesasylamt habe, trotz des Auftrags des Asylgerichtshofes durch das Erkenntnis vom 9. 12. 2010 insbesondere zur Integration der Beschwerdeführerin keine ausreichenden Ermittlungen durchgeführt. Diese hätten ergeben, dass insbesondere ihre Ausweisung unverhältnismäßig erscheinen und eine Verletzung von Art. 8 EMRK bedeuten würde. Sie sei als Kleinkind mit ihrer Mutter nach Österreich gekommen und lebe seit zehn Jahren im Bundesgebiet. Sie habe in Österreich den Kindergarten und die Volksschule absolviert und besuche derzeit ein Gymnasium in Wien. Sie beherrsche die deutsche Sprache auf muttersprachlichem Niveau und sei eine gute und fleißige Schülerin. Dazu wurde ua ein Jahreszeugnis der fünften Schulstufe vorgelegt, in welchem sich Schulnoten von 1 bis 3 befinden. Sie habe engen Kontakt zu ihren in Österreich lebenden Angehörigen väterlicherseits und alle ihre Schulfreundinnen lebten hier. Auch ihre Geschwister seien in einem deutschsprachigen Umfeld aufgewachsen und beherrschten die deutsche Sprache weit besser als die Albanische. Der Asylgerichtshof habe mit Erkenntnis vom 9. 12. 2010 auf das EGMR-Urteil vom 27. 10. 2005, Keles gegen Deutschland, Nr. 32231/02 hingewiesen. In diesem habe der EGMR berücksichtigt, dass die in Deutschland aufgewachsenen Kinder angesichts der deutschen Unterrichtssprache und des unterschiedlichen Lehrplans in türkischen Schulen in der Türkei mit größeren Schwierigkeiten konfrontiert gewesen wären. Dies gelte in gleichem Maße für die Beschwerdeführerin, welche durch die Ausweisung mit Sicherheit in ihrer schulischen Laufbahn zurückgeworfen und in ihren persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten behindert werden würde. Bei einer Gesamtbetrachtung könne letztlich nicht davon ausgegangen werden, dass die öffentlichen Interessen an einer Ausweisung der Beschwerdeführerin ihre privaten und familiären Interessen an einem Verbleib in Österreich überwiegen würden. Der Beschwerde waren unter anderem eine Vollmacht an die im Spruch genannte Vertreterin, eine Lohn- und Arbeitsbestätigung des Vaters der Beschwerdeführerin von Mai 2011 und das genannte Schulzeugnis beigegeben. Das Bundesasylamt habe, trotz des Auftrags des Asylgerichtshofes durch das Erkenntnis vom 9. 12. 2010 insbesondere zur Integration

der Beschwerdeführerin keine ausreichenden Ermittlungen durchgeführt. Diese hätten ergeben, dass insbesondere ihre Ausweisung unverhältnismäßig erscheinen und eine Verletzung von Artikel 8, EMRK bedeuten würde. Sie sei als Kleinkind mit ihrer Mutter nach Österreich gekommen und lebe seit zehn Jahren im Bundesgebiet. Sie habe in Österreich den Kindergarten und die Volksschule absolviert und besuche derzeit ein Gymnasium in Wien. Sie beherrsche die deutsche Sprache auf muttersprachlichem Niveau und sei eine gute und fleißige Schülerin. Dazu wurde ua ein Jahreszeugnis der fünften Schulstufe vorgelegt, in welchem sich Schulnoten von 1 bis 3 befinden. Sie habe engen Kontakt zu ihren in Österreich lebenden Angehörigen väterlicherseits und alle ihre Schulfreundinnen lebten hier. Auch ihre Geschwister seien in einem deutschsprachigen Umfeld aufgewachsen und beherrschten die deutsche Sprache weit besser als die Albanische. Der Asylgerichtshof habe mit Erkenntnis vom 9. 12. 2010 auf das EGMR-Urteil vom 27. 10. 2005, Keles gegen Deutschland, Nr. 32231/02 hingewiesen. In diesem habe der EGMR berücksichtigt, dass die in Deutschland aufgewachsenen Kinder angesichts der deutschen Unterrichtssprache und des unterschiedlichen Lehrplans in türkischen Schulen in der Türkei mit größeren Schwierigkeiten konfrontiert gewesen wären. Dies gelte in gleichem Maße für die Beschwerdeführerin, welche durch die Ausweisung mit Sicherheit in ihrer schulischen Laufbahn zurückgeworfen und in ihren persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten behindert werden würde. Bei einer Gesamtbetrachtung könne letztlich nicht davon ausgegangen werden, dass die öffentlichen Interessen an einer Ausweisung der Beschwerdeführerin ihre privaten und familiären Interessen an einem Verbleib in Österreich überwiegen würden. Der Beschwerde waren unter anderem eine Vollmacht an die im Spruch genannte Vertreterin, eine Lohn- und Arbeitsbestätigung des Vaters der Beschwerdeführerin von Mai 2011 und das genannte Schulzeugnis beigegeben.

Der Asylgerichtshof erkannte mit Beschluss vom 21. 7. 2011, Zl. B13 314.332-3/2011/3Z der Beschwerde gemäß § 38 Abs. 2 AsylG 2005 die aufschiebende Wirkung zu. Der Asylgerichtshof erkannte mit Beschluss vom 21. 7. 2011, Zl. B13 314.332-3/2011/3Z der Beschwerde gemäß § 38 Absatz 2, AsylG 2005 die aufschiebende Wirkung zu.

Am 26. 9. 2012 langte beim Asylgerichtshof eine weitere Urkundenvorlage ein. Es werde ersucht, der Beschwerde stattzugeben und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Mutter der Beschwerdeführerin und ihre Kinder seit elf Jahren bzw. seit der Geburt im Bundesgebiet lebten und insbesondere die Beschwerdeführerin den überwiegenden Teil der Pflichtschule in Österreich abgeschlossen habe und hervorragend integriert sei, festzustellen, dass die Ausweisung der Beschwerdeführerin sowie ihrer Mutter und Geschwister auf Dauer unzulässig sei. Vorgelegt wurde ua ein Jahreszeugnis eines Realgymnasiums in Wien für das Schuljahr 2011/12, in dem die Beschwerdeführerin in der sechsten Schulstufe mit Schulnoten von 1 bis 3 beurteilt worden sei.

Mit Schreiben des Asylgerichtshofs vom 9. 10. 2013 wurde die Beschwerdeführerin gem. § 45 Abs. 3 AVG über das Ergebnis einer Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt sowie ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Mit Schreiben des Asylgerichtshofs vom 9. 10. 2013 wurde die Beschwerdeführerin gem. § 45 Absatz 3, AVG über das Ergebnis einer Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt sowie ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Festgehalten wurde dabei zusammengefasst, dass der Vater der Beschwerdeführerin nach Ansicht des Asylgerichtshofes (siehe dazu weiter unten) weiterhin rechtmäßig in Österreich niedergelassen sei. Aufgrund dieser rechtlichen Beurteilung und der Annahmen des Asylgerichtshofes zum Privat- und Familienleben der Beschwerdeführerin, ihrer Mutter und Geschwister in Österreich, gehe der Asylgerichtshof davon aus, dass deren Ausweisung aus dem Bundesgebiet in die Republik Kosovo auf Dauer unzulässig sei.

Am 28. 10. 2013 langte beim Asylgerichtshof eine diesbezügliche Stellungnahme samt Urkundenvorlage ein. In dieser wurde im Wesentlichen erneut die nunmehr zwölfjährige Aufenthaltsdauer der Beschwerdeführerin, ihrer Mutter und Geschwister bzw. deren Geburt in Österreich, sowie deren schulische und gesellschaftliche Integration in Österreich angeführt. In Österreich lebten auch zahlreiche Angehörige ihres Vaters. Die Ausweisung der Beschwerdeführerin, ihrer Mutter und ihrer Geschwister sei unzulässig. Es wurde ein Konvolut an aktuellen Schulbesuchsbestätigungen, Zeugnissen sowie ZMR-Meldungen vorgelegt.

Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Die minderjährige Beschwerdeführerin ist Staatsangehörige der Republik Kosovo und wurde am XXXX in XXXX geboren. Sie gehört der albanischen Volksgruppe an. Sie reiste am 19. 10. 2001 zusammen mit ihrer Mutter (Zl. 314.333) illegal in das Bundesgebiet ein und stellte durch ihre Mutter an diesem Tag einen Asylerstreckungsantrag. Mit Bescheid des Bundesasylamts vom 19. 4. 2002 wurde der Asylerstreckungsantrag der Beschwerdeführerin abgewiesen. Der Bescheid wurde rechtskräftig. Am 26. 2. 2007 stellte die Beschwerdeführerin durch ihre Mutter den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz. Die minderjährige Beschwerdeführerin ist Staatsangehörige der Republik Kosovo und wurde am römisch 40 in römisch 40 geboren. Sie gehört der albanischen Volksgruppe an. Sie reiste am 19. 10. 2001 zusammen mit ihrer Mutter (Zl. 314.333) illegal in das Bundesgebiet ein und stellte durch ihre Mutter an diesem Tag einen Asylerstreckungsantrag. Mit Bescheid des Bundesasylamts vom 19. 4. 2002 wurde der Asylerstreckungsantrag der Beschwerdeführerin abgewiesen. Der Bescheid wurde rechtskräftig. Am 26. 2. 2007 stellte die Beschwerdeführerin durch ihre Mutter den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz.

Dem Vater der Beschwerdeführerin wurde am 4. 11. 2004 ein Niederlassungsnachweis mit Gültigkeitsdauer bis 3. 11. 2014 ausgestellt.

Gegen ihn wurde mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien, XXXX gem. § 60 Abs. 1 iVm. Abs. 2 Z. 1 des Fremdenpolizeigesetzes; BGBl. I, Nr. 100/2005, ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen. Gegen ihn wurde mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien, römisch 40 gem. § 60 Absatz eins, iVm. Absatz 2, Ziffer eins, des Fremdenpolizeigesetzes; Bundesgesetzblatt römisch eins, Nr. 100 aus 2005,, ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen.

Mit Berufungsbescheid der Sicherheitsdirektion XXXX, wurde dieses Aufenthaltsverbot bestätigt. Mit Berufungsbescheid der Sicherheitsdirektion römisch 40, wurde dieses Aufenthaltsverbot bestätigt.

Am 25. 2. 2008 stellte der Vater der Beschwerdeführerin aus der Schubhaft heraus, einen Antrag auf internationalen Schutz. Dieser wurde schließlich mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 1. 12. 2008 rechtskräftig abgewiesen und seine Ausweisung gem. § 10 Abs. 1 Z. 2 AsylG 2005 bestätigt. Am 25. 2. 2008 stellte der Vater der Beschwerdeführerin aus der Schubhaft heraus, einen Antrag auf internationalen Schutz. Dieser wurde schließlich mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 1. 12. 2008 rechtskräftig abgewiesen und seine Ausweisung gem. § 10 Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 bestätigt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. 12. 2008, Zl. 2007/18/0794, den Berufungsbescheid der Sicherheitsdirektion Wien vom 6. 9. 2007, XXXX wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. 12. 2008, Zl. 2007/18/0794, den Berufungsbescheid der Sicherheitsdirektion Wien vom 6. 9. 2007, römisch 40 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Aufgrund dieses Erkenntnisses erging ein Ersatzberufungsbescheid der Sicherheitsdirektion Wien vom XXXX mit welchem der Bescheid der Bundespolizeidirektion XXXX gem. § 66 Abs. 4 AVG behoben wurde. Aufgrund dieses Erkenntnisses erging ein Ersatzberufungsbescheid der Sicherheitsdirektion Wien vom römisch 40 mit welchem der Bescheid der Bundespolizeidirektion römisch 40 gem. § 66 Absatz 4, AVG behoben wurde.

Die Beschwerdeführerin lebt seit 19. 10. 2001 ununterbrochen in Österreich. Sie lebt im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern und Geschwistern, wobei ihr Vater unbefristet in Österreich niedergelassen ist und für den Lebensunterhalt der Familie aufkommt. Die Beschwerdeführerin war zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Bundesgebiet knapp 15 Monate alt. Sie besucht nunmehr die vierte Klasse eines Bundesrealgymnasiums in Wien. In der dritten Klasse wurde sie im Unterrichtsfach Deutsch mit der Note 3 beurteilt.

Die Großmutter väterlicherseits sowie mehrere Onkel und Tanten der Beschwerdeführerin leben in Österreich. Zu diesen hat sie regelmäßigen Kontakt.

Die Großeltern der Beschwerdeführerin mütterlicherseits und zwei ihrer Tanten leben in Gjakove. Weitere ihrer Verwandten mütterlicherseits leben mit Aufenthaltsbewilligungen in Deutschland.

Mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom heutigen Tag, Zl. B13 314.333-3/2011/8E, wurde die Ausweisung der Mutter der Beschwerdeführerin aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Republik Kosovo gem. § 10

10 Abs. 2 Z 2 AsylG 2005 in Verbindung mit § 10 Abs. 5 AsylG 2005 auf Dauer für unzulässig erklärt. Mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom heutigen Tag, Zl. B13 314.333-3/2011/8E, wurde die Ausweisung der Mutter der Beschwerdeführerin aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Republik Kosovo gemäß § 10 Absatz 2, Ziffer 2, AsylG 2005 in Verbindung mit § 10 Absatz 5, AsylG 2005 auf Dauer für unzulässig erklärt.

Hinsichtlich der fünf Geschwister der Beschwerdeführerin ergingen gleichlautende Entscheidungen.

Der Asylgerichtshof gelangt zu folgender Beweiswürdigung:

Die Identität der Beschwerdeführerin ist durch die vorgelegte UNMIK-Geburtsurkunde erwiesen.

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem dem Asylgerichtshof vorliegenden Verwaltungsakt der Beschwerdeführerin und jenem ihrer Mutter und resultieren aus der Einvernahme ihrer Mutter vor dem Bundesasylamt am 7. 4. 2011 sowie aus den mit der Beschwerde und den Urkundenvorlagen vom 26. 9. 2012 und 28. 10. 2013 vorgelegten Unterlagen.

Die Feststellungen zum Vater der Beschwerdeführerin ergeben sich aus der Einsichtnahme in dessen Asylakt (Zl. 402.849).

Rechtlich ergibt sich Folgendes:

Gemäß § 23 Abs. 1 AsylGHG idFBGBl. I Nr. 147/2008 sind - soweit sich aus dem AsylG 2005 nichts anderes ergibt - auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des AVG mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffes "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Gemäß § 23 Absatz eins, AsylGHG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 147 aus 2008, sind - soweit sich aus dem AsylG 2005 nichts anderes ergibt - auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des AVG mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffes "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG hat die Rechtsmittelinstanz, sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern. Gemäß § 66 Absatz 4, AVG hat die Rechtsmittelinstanz, sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Kommt die Berufungsbehörde zum Ergebnis, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides nicht der für ihn maßgebenden Rechtslage entspricht, ist sie verpflichtet, ihn zu beheben und - sofern sie die Angelegenheit nicht gemäß § 66 Abs. 2 AVG zurückverweist - durch einen neuen rechtmäßigen Spruch zu ersetzen. Der Bescheid der Berufungsbehörde hat die aus § 66 Abs. 4 AVG resultierende Wirkung, dass der vorinstanzliche angefochtene Bescheid in ihm aufgegangen ist. Sobald der Berufungsbescheid erlassen wurde und solange er besteht, ist er der alleinige und ausschließliche Träger des Inhalts der Entscheidung. Der Angefochtene Bescheid verliert in dem Umfang in dem er vom Berufungsbescheid betroffen ist, jegliche Wirkung. Prinzipiell wirkt er ex-nunc. Außer es wird auf Grund der konkret anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und Verfahrensnormen ausgesprochen, dass die Verbindlichkeit seines Inhaltes auf einen Zeitraum oder Zeitpunkt zurückreicht, der vor seiner Erlassung liegt (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 66 Rz 87). Kommt die Berufungsbehörde zum Ergebnis, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides nicht der für ihn maßgebenden Rechtslage entspricht, ist sie verpflichtet, ihn zu beheben und - sofern sie die Angelegenheit nicht gemäß § 66 Absatz 2, AVG zurückverweist - durch einen neuen rechtmäßigen Spruch zu ersetzen. Der Bescheid der Berufungsbehörde hat die aus § 66 Absatz 4, AVG resultierende Wirkung, dass der vorinstanzliche angefochtene Bescheid in ihm aufgegangen ist. Sobald der Berufungsbescheid erlassen wurde und solange er besteht, ist er der alleinige und ausschließliche Träger des Inhalts der Entscheidung. Der Angefochtene Bescheid verliert in dem Umfang in dem er vom Berufungsbescheid betroffen ist, jegliche Wirkung. Prinzipiell wirkt er ex-nunc. Außer es wird auf Grund der konkret anzuwendenden

Verwaltungsvorschriften und Verfahrensnormen ausgesprochen, dass die Verbindlichkeit seines Inhaltes auf einen Zeitraum oder Zeitpunkt zurückreicht, der vor seiner Erlassung liegt (vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG § 66 Rz 87).

Daher ist der Berufungsbescheid der Sicherheitsdirektion XXXX vom 12. 1. 2009 mit ex-nunc Wirkung an Stelle des Bescheides der Bundespolizeidirektion Wien, Fremdenpolizeiliches Büro, vom 11. 6. 2007 getreten, mit welchem gemäß § 60 Abs. 1 iVm. Abs 2 Z 1 des Fremdenpolizeigesetzes; BGBl. I, Nr. 100/2005, gegen den Vater der Beschwerdeführerin ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen wurde. Daher ist der Berufungsbescheid der Sicherheitsdirektion römisch 40 vom 12. 1. 2009 mit ex-nunc Wirkung an Stelle des Bescheides der Bundespolizeidirektion Wien, Fremdenpolizeiliches Büro, vom 11. 6. 2007 getreten, mit welchem gemäß § 60 Absatz eins, iVm. Absatz 2, Ziffer eins, des Fremdenpolizeigesetzes; Bundesgesetzblatt römisch eins, Nr. 100 aus 2005,, gegen den Vater der Beschwerdeführerin ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen wurde.

§ 10 Abs. 1 NAG in der am 12. 1. 2009 geltenden Fassung lautet: § 10 Absatz eins, NAG in der am 12. 1. 2009 geltenden Fassung lautet:

Aufenthaltstitel und Dokumentationen des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts werden ungültig, wenn gegen Fremde ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar oder rechtskräftig wird. Solche Fremde verlieren ihr Recht auf Aufenthalt. Ein Aufenthaltstitel oder eine Dokumentation des Aufenthalts- oder Niederlassungsrechts lebt von Gesetzes wegen wieder auf, sofern innerhalb ihrer ursprünglichen Geltungsdauer das Aufenthaltsverbot anders als nach § 65 FPG oder die Ausweisung behoben wird.

§ 65 FPG in der am 12. 1. 2009 geltenden Fassung regelte die nachträgliche Aufhebung eines bereits rechtskräftigen Aufenthaltsverbotes auf Antrag bzw. von Amtswegen. Im Fall des Vaters der Beschwerdeführerin lag keine Behebung des Aufenthaltsverbotes gemäß § 65 FPG vor.

Die ex-nunc Wirkung des Berufungsbescheides der Sicherheitsdirektion Wien vom 12. 1. 2009 hat zur Folge, dass der Aufenthaltstitel des Vaters der Beschwerdeführerin, jedenfalls mit 12. 1. 2009, gemäß § 10 Abs. 1 NAG wieder aufgelebt ist. Die ex-nunc Wirkung des Berufungsbescheides der Sicherheitsdirektion Wien vom 12. 1. 2009 hat zur Folge, dass der Aufenthaltstitel des Vaters der Beschwerdeführerin, jedenfalls mit 12. 1. 2009, gemäß § 10 Absatz eins, NAG wieder aufgelebt ist.

Das vorherige Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 1. 12. 2008, mit dem seine Ausweisung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 bestätigt wurde, wurde daher - unter Berücksichtigung der materiellen Rechtskraftwirkung des Bescheides vom 12. 1. 2009 - ab diesem Tag gegenstandslos. Denn sowohl eine Ausweisung als auch ein Aufenthaltsverbot enthalten die Anordnung, das Bundesgebiet zu verlassen. Zudem wird nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Ausweisung gegenstandslos, wenn dem Fremden nach Erlassung des Bescheides (wieder) ein Recht zum Aufenthalt zukommt, somit sein Aufenthalt nachträglich legalisiert wird. In diesem Fall kann die Ausweisung- infolge der dadurch eingetretenen Derogation des mit ihr verhängten behördlichen Ausreisebefehles - nicht mehr vollzogen werden. Wodurch die nachträgliche Legalisierung bewirkt wird, spielt keine Rolle (VwGH vom 7. 11. 2003, Zl. 99/18/0190; Vgl auch VwGH vom 28. 4. 2008, Zl 2006/18/0287). Das vorherige Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 1. 12. 2008, mit dem seine Ausweisung gemäß § 10 Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 bestätigt wurde, wurde daher - unter Berücksichtigung der materiellen Rechtskraftwirkung des Bescheides vom 12. 1. 2009 - ab diesem Tag gegenstandslos. Denn sowohl eine Ausweisung als auch ein Aufenthaltsverbot enthalten die Anordnung, das Bundesgebiet zu verlassen. Zudem wird nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Ausweisung gegenstandslos, wenn dem Fremden nach Erlassung des Bescheides (wieder) ein Recht zum Aufenthalt zukommt, somit sein Aufenthalt nachträglich legalisiert wird. In diesem Fall kann die Ausweisung- infolge der dadurch eingetretenen Derogation des mit ihr verhängten behördlichen Ausreisebefehles - nicht mehr vollzogen werden. Wodurch die nachträgliche Legalisierung bewirkt wird, spielt keine Rolle (VwGH vom 7. 11. 2003, Zl. 99/18/0190; Vgl auch VwGH vom 28. 4. 2008, Zl 2006/18/0287).

Der Vater der Beschwerdeführerin ist daher nach Ansicht des Asylgerichtshofes weiterhin rechtmäßig in Österreich niedergelassen.

Aufgrund der verfehlten entgegengesetzten Annahme, führte das Bundesasylamt im nunmehr angefochtenen

Bescheid vom 21. 6. 2011 aus, dass es sich außerstande sehe, die Bestimmungen über das Privat- und Familienleben zu Gunsten der Beschwerdeführerin anzuwenden und die zu erfolgende Ausweisung der Beschwerdeführerin, im einzig möglichen Fall gemeinsam mit ihren Eltern und Geschwistern als dringend geboten ansehe.

Diese rechtliche Beurteilung des Bundesasylamtes verkennt nach Ansicht des Asylgerichtshofes die maßgebliche Rechtslage. Das Bundesasylamt hat im Ergebnis bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung der Ausweisungsentscheidung über die Beschwerdeführerin die verfehlte rechtliche Beurteilung der Magistratsabteilung 35 vom 27. 8. 2009 übernommen. Dieser zufolge komme dem Vater der Beschwerdeführerin kein Aufenthaltsrecht zu, denn er habe einen Niederlassungsnachweis gehabt, welcher durch das Aufenthaltsverbot gemäß § 10 Abs. 1 NAG ungültig geworden sei. Das Aufenthaltsverbot sei vom VwGH am 16. 12. 2008 wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit der SID - Entscheidung aufgehoben worden. Dadurch sei das Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes in die Lage vor der Erlassung des angefochtenen Bescheides zurückgetreten. Der VwGH überprüfe einen angefochtenen Bescheid nur auf Grundlage der Rechtslage und des Sachverhaltes zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides. Durch die Aufhebung durch den VwGH lebe der Aufenthaltstitel bzw. eigentlich das dahinter stehende Niederlassungsrecht (die AT-Karte sei ja ungültig gelocht) wieder auf. Die Entscheidung des VwGH wirke zurück, rein verfahrensrechtlich sei daher im Hinblick auf den zeitlichen Aspekt die Ausweisungsentscheidung der Asylbehörde die spätere Entscheidung. Dadurch komme § 10 Abs. 1 NAG wieder zum Tragen und das unbefristete Recht werde durch die Ausweisungsentscheidung ungültig. Diese rechtliche Beurteilung des Bundesasylamtes verkennt nach Ansicht des Asylgerichtshofes die maßgebliche Rechtslage. Das Bundesasylamt hat im Ergebnis bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung der Ausweisungsentscheidung über die Beschwerdeführerin die verfehlte rechtliche Beurteilung der Magistratsabteilung 35 vom 27. 8. 2009 übernommen. Dieser zufolge komme dem Vater der Beschwerdeführerin kein Aufenthaltsrecht zu, denn er habe einen Niederlassungsnachweis gehabt, welcher durch das Aufenthaltsverbot gemäß § 10 Absatz eins, NAG ungültig geworden sei. Das Aufenthaltsverbot sei vom VwGH am 16. 12. 2008 wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit der SID - Entscheidung aufgehoben worden. Dadurch sei das Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes in die Lage vor der Erlassung des angefochtenen Bescheides zurückgetreten. Der VwGH überprüfe einen angefochtenen Bescheid nur auf Grundlage der Rechtslage und des Sachverhaltes zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides. Durch die Aufhebung durch den VwGH lebe der Aufenthaltstitel bzw. eigentlich das dahinter stehende Niederlassungsrecht (die AT-Karte sei ja ungültig gelocht) wieder auf. Die Entscheidung des VwGH wirke zurück, rein verfahrensrechtlich sei daher im Hinblick auf den zeitlichen Aspekt die Ausweisungsentscheidung der Asylbehörde die spätere Entscheidung. Dadurch komme § 10 Absatz eins, NAG wieder zum Tragen und das unbefristete Recht werde durch die Ausweisungsentscheidung ungültig.

Vielmehr ist rechtlich maßgeblich, dass bereits am 12. 1. 2009 (im übrigen vor der rechtlichen Beurteilung des Bundesasylamtes und auch der Magistratsabteilung 35) ein Ersatzberufungsbescheid der Sicherheitsdirektion Wien ergangen war, mit welchem der Bescheid der Fremdenpolizei, mit dem zuvor ein unbefristetes Aufenthaltsverbot verhängt worden war, gemäß § 66 Abs. 4 AVG aufgehoben wurde und, wie bereits erwähnt, die ex-nunc Wirkung des Berufungsbescheides der Sicherheitsdirektion Wien vom 12. 1. 2009 zur Folge hat, dass der Aufenthaltstitel des Vaters der Beschwerdeführerin, jedenfalls mit 12. 1. 2009, somit nach der asylrechtlichen Ausweisung durch den Asylgerichtshof (vom 1. 12. 2008) gemäß § 10 Abs. 1 NAG wieder aufgelebt ist. Vielmehr ist rechtlich maßgeblich, dass bereits am 12. 1. 2009 (im übrigen vor der rechtlichen Beurteilung des Bundesasylamtes und auch der Magistratsabteilung 35) ein Ersatzberufungsbescheid der Sicherheitsdirektion Wien ergangen war, mit welchem der Bescheid der Fremdenpolizei, mit dem zuvor ein unbefristetes Aufenthaltsverbot verhängt worden war, gemäß § 66 Absatz 4, AVG aufgehoben wurde und, wie bereits erwähnt, die ex-nunc Wirkung des Berufungsbescheides der Sicherheitsdirektion Wien vom 12. 1. 2009 zur Folge hat, dass der Aufenthaltstitel des Vaters der Beschwerdeführerin, jedenfalls mit 12. 1. 2009, somit nach der asylrechtlichen Ausweisung durch den Asylgerichtshof (vom 1. 12. 2008) gemäß § 10 Absatz eins, NAG wieder aufgelebt ist.

Das Bundesasylamt hat somit (basierend auf der verfehlten rechtlichen Beurteilung der Magistratsabteilung 35 vom 27. 8. 2009, siehe AV, Verwaltungsakt der Mutter S 883) die maßgebliche Rechtslage verkannt.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird und kein Fall der §§ 8 Abs. 3a oder 9 Abs. 2 vorliegt. Gemäß § 10 Absatz eins, Ziffer 2, AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird und kein Fall der §§ 8 Absatz 3 a, oder 9 Absatz 2, vorliegt.

Gemäß § 10 Abs. 2 AsylG sind Ausweisungen nach Abs. 1 unzulässig, wenn dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt (Z 1) oder diese eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würden (Z 2). Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen: die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war (lit. a); das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens (lit. b); die Schutzwürdigkeit des Privatlebens (lit. c); der Grad der Integration (lit. d); die Bindungen zum Herkunftsstaat des Fremden (lit. e); die strafgerichtliche Unbescholtenheit (lit. f); Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts (lit. g); die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren (lit. h); die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist (lit. i). Gemäß § 10 Absatz 2, AsylG sind Ausweisungen nach Absatz eins, unzulässig, wenn dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt (Ziffer eins,) oder diese eine Verletzung von Artikel 8, EMRK darstellen würden (Ziffer 2,). Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen: die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war (Litera a,); das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens (Litera b,); die Schutzwürdigkeit des Privatlebens (Litera c,); der Grad der Integration (Litera d,); die Bindungen zum Herkunftsstaat des Fremden (Litera e,); die strafgerichtliche Unbescholtenheit (Litera f,); Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts (Litera g,); die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren (Litera h,); die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist (Litera i,).

Nach Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutze der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Nach Artikel 8, Absatz 2, EMRK ist der Eingriff in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutze der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Ob eine Verletzung des Rechts auf Schutz des Privat- und Familienlebens iSd Art. 8 EMRK vorliegt, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Die Regelung erfordert eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffes; letztere verlangt eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen. In diesem Sinn wird eine Ausweisung nicht erlassen werden dürfen, wenn ihre Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden (und seiner Familie) schwerer wiegen würden als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von ihrer Erlassung. Ob eine Verletzung des Rechts auf Schutz des Privat- und Familienlebens iSd Artikel 8, EMRK vorliegt, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Die Regelung erfordert

eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffes; letztere verlangt eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen. In diesem Sinn wird eine Ausweisung nicht erlassen werden dürfen, wenn ihre Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden (und seiner Familie) schwerer wiegen würden als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von ihrer Erlassung.

Vom Prüfungsumfang des Begriffes des "Familienlebens" in Art. 8 EMRK ist nicht nur die Kernfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern umfasst, sondern z.B. auch Beziehungen zwischen Geschwistern (EKMR 14.3.1980, B 8986/80, EuGRZ 1982, 311) und zwischen Eltern und erwachsenen Kindern (etwa EKMR 6.10.1981, B 9202/80, EuGRZ 1983, 215). Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass eine gewisse Beziehungsintensität vorliegt. Es kann nämlich nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass zwischen Personen, welche miteinander verwandt sind, immer auch ein ausreichend intensives Familienleben iSd Art. 8 EMRK besteht, vielmehr ist dies von den jeweils gegebenen Umständen, von der konkreten Lebenssituation abhängig. Der Begriff des "Familienlebens" in Art. 8 EMRK setzt daher neben der Verwandtschaft auch andere, engere Bindungen voraus; die Beziehungen müssen eine gewisse Intensität aufweisen. So ist etwa darauf abzustellen, ob die betreffenden Personen zusammengelebt haben, ein gemeinsamer Haushalt vorliegt oder ob sie (finanziell) voneinander abhängig sind (vgl. etwa die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.01.2006, 2002/20/0423, vom 08.06.2006, ZI. 2003/01/0600-14, oder vom 26.1.2006, ZI.2002/20/0235-9, worin der Verwaltungsgerichtshof feststellte, dass das Familienleben zwischen Eltern und minderjährigen Kindern nicht automatisch mit Erreichen der Volljährigkeit beendet wird, wenn das Kind weiter bei den Eltern lebt). Vom Prüfungsumfang des Begriffes des "Familienlebens" in Artikel 8, EMRK ist nicht nur die Kernfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern umfasst, sondern z.B. auch Beziehungen zwischen Geschwistern (EKMR 14.3.1980, B 8986/80, EuGRZ 1982, 311) und zwischen Eltern und erwachsenen Kindern (etwa EKMR 6.10.1981, B 9202/80, EuGRZ 1983, 215). Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass eine gewisse Beziehungsintensität vorliegt. Es kann nämlich nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass zwischen Personen, welche miteinander verwandt sind, immer auch ein ausreichend intensives Familienleben iSd Artikel 8, EMRK besteht, vielmehr ist dies von den jeweils gegebenen Umständen, von der konkreten Lebenssituation abhängig. Der Begriff des "Familienlebens" in Artikel 8, EMRK setzt daher neben der Verwandtschaft auch andere, engere Bindungen voraus; die Beziehungen müssen eine gewisse Intensität aufweisen. So ist etwa darauf abzustellen, ob die betreffenden Personen zusammengelebt haben, ein gemeinsamer Haushalt vorliegt oder ob sie (finanziell) voneinander abhängig sind vergleiche etwa die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.01.2006, 2002/20/0423, vom 08.06.2006, ZI. 2003/01/0600-14, oder vom 26.1.2006, ZI.2002/20/0235-9, worin der Verwaltungsgerichtshof feststellte, dass das Familienleben zwischen Eltern und minderjährigen Kindern nicht automatisch mit Erreichen der Volljährigkeit beendet wird, wenn das Kind weiter bei den Eltern lebt).

Unter dem "Privatleben" sind nach der Rechtsprechung des EGMR persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind, zu verstehen (vgl. Sisojeva ua gg Lettland, EuGRZ 2006, 554). In diesem Zusammenhang komme dem Grad der sozialen Integration des Betroffenen eine wichtige Bedeutung zu. Unter dem "Privatleben" sind nach der Rechtsprechung des EGMR persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind, zu verstehen vergleiche Sisojeva ua gg Lettland, EuGRZ 2006, 554). In diesem Zusammenhang komme dem Grad der sozialen Integration des Betroffenen eine wichtige Bedeutung zu.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner langjährigen Rechtsprechung zu Ausweisungen Fremder wiederholt ausgesprochen, dass die EMRK Fremden nicht das Recht auf Einreise und Aufenthalt in einem bestimmten Land garantiert und die Konventionsstaaten im Allgemeinen nicht verpflichtet sind, die Wahl des Aufenthaltslandes durch Einwanderer zu respektieren und auf ihrem Territorium die Familienzusammenführung zu gestatten. Dennoch könne in einem Fall, der sowohl die Achtung des Familienlebens, als auch Fragen der Einwanderung betrifft, der Umfang der staatlichen Verpflichtung, Familienangehörigen von im Staat ansässigen Personen Aufenthalt zu gewähren, - je nach der Situation der Betroffenen und dem Allgemeininteresse - variieren (vgl. z.B. EGMR 5.9.2000, 44328/98, Solomon v. Niederlande; 9.10.2003, 48321/99, Slivenko v. Lettland; 22.4.2004, 42703/98, Radovanovic v. Österreich; 31.1.2006, 50435/99, da Silva und Hoogkamer v. Niederlande; 31.7.2008, 265/07, Darren Omoregie ua v.

Norwegen). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner langjährigen Rechtsprechung zu Ausweisungen Fremder wiederholt ausgesprochen, dass die EMRK Fremden nicht das Recht auf Einreise und Aufenthalt in einem bestimmten Land garantiert und die Konventionsstaaten im Allgemeinen nicht verpflichtet sind, die Wahl des Aufenthaltslandes durch Einwanderer zu respektieren und auf ihrem Territorium die Familienzusammenführung zu gestatten. Dennoch könne in einem Fall, der sowohl die Achtung des Familienlebens, als auch Fragen der Einwanderung betrifft, der Umfang der staatlichen Verpflichtung, Familienangehörigen von im Staat ansässigen Personen Aufenthalt zu gewähren, - je nach der Situation der Betroffenen und dem Allgemeininteresse - variieren (vergleiche z.B. EGMR 5.9.2000, 44328/98, *Solomon v. Niederlande*; 9.10.2003, 48321/99, *Slivenko v. Lettland*; 22.4.2004, 42703/98, *Radovanovic v. Österreich*; 31.1.2006, 50435/99, *da Silva und Hoogkamer v. Niederlande*; 31.7.2008, 265/07, *Darren Omoriegbe u.a. v. Norwegen*).

Gemäß Art. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011 hat jedes Kind Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Gemäß Artikel eins, Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2011, hat jedes Kind Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 leg cit. hat jedes Kind Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen. Gemäß Artikel 2, Absatz eins, leg cit. hat jedes Kind Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Gemäß Art. 7 leg cit. ist eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Gemäß Artikel 7, leg cit. ist eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Im Fall *Nyanzi gegen Vereinigtes Königreich* erachtete der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Ausweisung einer ugandischen Asylwerberin aus dem Blickwinkel des Art. 8 EMRK als zulässig, obwohl die Beschwerdeführerin, die erfolglos Asyl begehrt hatte, in der Zwischenzeit bereits fast 10 Jahre in Großbritannien aufhältig gewesen war: Ihrem Hinweis auf ihr zwischenzeitlich begründetes Privatleben, nämlich dass sie sich mittlerweile an einer Kirchengemeinschaft beteiligt habe, berufenstätig geworden und eine Beziehung zu einem Mann entstanden sei, hielt der Gerichtshof entgegen, dass die Beschwerdeführerin keine niedergelassene Einwanderin und ihr vom belangten Staat nie ein Aufenthaltsrecht gewährt worden sei. Ihr Aufenthalt im Vereinigten Königreich während der Anhängigkeit ihrer verschiedenen Asylanträge und Menschenrechtsbeschwerden sei immer prekär gewesen, weshalb ihre Abschiebung nach Abweisung dieser Anträge durch eine behauptete Verzögerung ihrer Erledigung durch die Behörden nicht unverhältnismäßig werde (EGMR 8.4.2008, 21.878/06, NL 2008, 86, *Nyanzi gegen Vereinigtes Königreich*). Durchaus eine Verletzung von Art. 8 EMRK erblickte der Gerichtshof dagegen im Fall *Rodrigues da Silva und Hoogkamer* bei der Ausweisung einer brasilianischen Beschwerdeführerin, die vier Jahre lang gänzlich illegal in den Niederlanden gelebt hatte und in diesem Zeitraum aufgrund ihrer Beziehung zu einem niederländischen

Staatsbürger, von dem sie sich in der Folge wieder trennen sollte, Mutter eines Kindes geworden war, welches (aufgrund des niederländischen Vaters) die niederländische Staatsbürgerschaft besaß und dessen Obsorge der Vater aufgrund eines pflegschaftsbehördlichen Beschlusses erhalten hatte; nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte überwogen die Konsequenzen einer (zwangsläufigen) Trennung des Kindes von seiner Mutter im Falle der Ausweisung die öffentlichen Interessen des Staates an der Aufenthaltsbeendigung, weshalb den staatlichen Behörden auch "exzessiver Formalismus" vorzuwerfen sei (EGMR 31.1.2006, 50435/99, da Silva und Hoogkamer v. Niederlande). Im Fall Nyanzi gegen Vereinigtes Königreich erachtete der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Ausweisung einer ugandischen Asylwerberin aus dem Blickwinkel des Artikel 8, EMRK als zulässig, obwohl die Beschwerdeführerin, die erfolglos Asyl begehrt hatte, in der Zwischenzeit bereits fast 10 Jahre in Großbritannien aufhältig gewesen war: Ihrem Hinweis auf ihr zwischenzeitlich begründetes Privatleben, nämlich dass sie sich mittlerweile an einer Kirchengemeinschaft beteiligt habe, berufstätig geworden und eine Beziehung zu einem Mann entstanden sei, hielt der Gerichtshof entgegen, dass die Beschwerdeführerin keine niedergelassene Einwanderin und ihr vom belangten Staat nie ein Aufenthaltsrecht gewährt worden sei. Ihr Aufenthalt im Vereinigten Königreich während der Anhängigkeit ihrer verschiedenen Asylanträge und Menschenrechtsbeschwerden sei immer prekär gewesen, weshalb ihre Abschiebung nach Abweisung dieser Anträge durch eine behauptete Verzögerung ihrer Erledigung durch die Behörden nicht unverhältnismäßig werde (EGMR 8.4.2008, 21.878/06, NL 2008, 86, Nyanzi gegen Vereinigtes Königreich). Durchaus eine Verletzung von Artikel 8, EMRK erblickte der Gerichtshof dagegen im Fall Rodrigues da Silva und Hoogkamer bei der Ausweisung einer brasilianischen Beschwerdeführerin, die vier Jahre lang gänzlich illegal in den Niederlanden gelebt hatte und in diesem Zeitraum aufgrund ihrer Beziehung zu einem niederländischen Staatsbürger, von dem sie sich in der Folge wieder trennen sollte, Mutter eines Kindes geworden war, welches (aufgrund des niederländischen Vaters) die niederländische Staatsbürgerschaft besaß und dessen Obsorge der Vater aufgrund eines pflegschaftsbehördlichen Beschlusses erhalten hatte; nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte überwogen die Konsequenzen einer (zwangsläufigen) Trennung des Kindes von seiner Mutter im Falle der Ausweisung die öffentlichen Interessen des Staates an der Aufenthaltsbeendigung, weshalb den staatlichen Behörden auch "exzessiver Formalismus" vorzuwerfen sei (EGMR 31.1.2006, 50435/99, da Silva und Hoogkamer v. Niederlande).

Wie sich aus dem oben wiedergegebenen Verwaltungsgeschehen ergibt, ergingen während der ungefähr zwölfjährigen Aufenthaltsdauer der Beschwerdeführerin im österreichischen Bundesgebiet ihr gegenüber insgesamt zwei rechtskräftige negative Asylentscheidungen (in den Jahren 2002 und 2010) jedoch keine rechtskräftige Ausweisungsentscheidung. Nach negativer Beendigung ihres ersten Asylverfahrens hielt sie sich bis zu ihrem erneuten Antrag auf internationalen Schutz am 26. 2. 2007 nicht rechtmäßig in Österreich auf.

Insofern unterscheidet sich der gegenständliche Fall von jenen Fällen, in denen gegenüber Asylwerbern nach ihrer Antragstellung mehrere Jahre, ohne dass es ihrer Sphäre zuzurechnen wäre, keine rechtskräftige behördliche Entscheidung ergeht, in denen sich diese Asylwerber aber während der Dauer ihres Asylverfahrens rechtmäßig auf Grund einer vorläufigen Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz im österreichischen Bundesgebiet aufhalten.

Wenn auch der EGMR in seiner bereits angeführten Entscheidung vom 8. 4. 2008, Beschwerde Nr. 21878/06, Nyanzi v. The United Kingdom, Randnr. 76, im Ergebnis zu dem Schluss gelangt, dass ein lediglich auf wiederholte Antragstellungen gegründeter, auf Grund dieser Antragstellungen bloß vorübergehend berechtigter und somit unsicherer Aufenthalt in seiner Gewichtung geringer zu bewerten sei als ein Aufenthalt, welcher sich auf eine rechtmäßige, über den Status eines Asylwerbers während des Verfahrens hinausgehende Niederlassung gründe und jegliches während eines solchen unsicheren Aufenthaltes begründetes Privatleben im Rahmen einer Interessenabwägung mit dem legitimen öffentlichen Interesse an einer effektiven Einwanderungskontrolle nicht dazu führen könne, eine Außerlanddesschaffung als unverhältnismäßigen Eingriff anzusehen, so ist nach Ansicht des erkennenden Senates in diesem besonders berücksichtigungswürdigen Fall Folgendes hervorzuheben:

Soweit das Bundesasylamt im angefochtenen Bescheid ausführt, dass es sich außerstande sieht, die

Bestimmungen über das Privat- und Familienleben zu Gunsten der Beschwerdeführerin anzuwenden und die zu erfolgende Ausweisung der Beschwerdeführerin, im einzig möglichen Fall, gemeinsam mit ihren Eltern und Geschwistern sich als kein Eingriff in "Artikel 8 EMRK" darstelle, weil das Familienleben auch im Fall der Ausweisung gewahrt bleibe, ergibt sich bereits aufgrund des Umstandes, dass der Vater der Beschwerdeführerin in Österreich tatsächlich rechtmäßig niedergelassen ist, die Unzulässigkeit der Ausweisung der Beschwerdeführerin, ihrer Mutter und Geschwister, welche alle mit ihrem Ehemann/Vater im gemeinsamen Haushalt leben und ein Familienleben führen.

Auch das Privatleben der Beschwerdeführerin in Österreich erweist sich als relevant. Sie hält sich seit mehr als zwölf Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet auf, wo auch ihre Großmutter sowie mehrere ihrer Onkel und Tanten väterlicherseits, zu welchen sie regelmäßigen Kontakt hat, leben. Aufgrund der aufhebenden Entscheidungen durch den Verwaltungsgerichtshof am 25. 11. 2009, Zlen. 2007/01/1153-9, 2007/01/1168 bis 1171-8 und im nächsten Verfahrensgang durch den Asylgerichtshof am 9. 12. 2010, Zl. B5 314.332-2/2010/2E musste sie zudem nicht mit einem negativen Verfahrensausgang rechnen.

Die Beschwerdeführerin und ihre Geschwister sind in Österreich sozialisiert worden, wobei alle bis auf die Beschwerdeführerin auch in Österreich geboren wurden. Insbesondere bei der Beschwerdeführerin, ist jedoch das private Interesse an einem Weiterverbleib in Österreich am stärksten ausgeprägt. Sie besucht nunmehr die vierte Klasse eines Bundesrealgymnasiums in Wien und wurde im Abschlusszeugnis der dritten Klasse im Unterrichtsfach Deutsch mit der Note 3 beurteilt. In der Judikatur des VfGH wird den privaten Interessen Minderjähriger, welche den Großteil ihres Lebens in Österreich verbracht haben, sich mitten in der Schulbildung befinden und sich schulisch und gesellschaftlich gut integriert haben, hohes Gewicht eingeräumt (vgl. VfGH 07.10.2010, B 950/10ua). Die Beschwerdeführerin ist bereits dreizehn Jahre alt, wobei sie ab ihrem zweiten Lebensjahr in Österreich lebt. In ihrem Alter ist einerseits eine Anpassungsfähigkeit nicht mehr anzunehmen. Andererseits wäre bei einer Rückkehr in den Kosovo damit zu rechnen, dass sie in diesem schwierigen Alter, welches auch in einem stabilen Umfeld Belastungen und Umbrüche mit sich bringt, vor gravierende persönliche und schulische Probleme gestellt wäre, die ihrer bisher erfolgreichen Entwicklung schaden würden, was daher auch im Sinne des Artikels 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, (BGBl. I Nr. 4/2011) nicht ihrem Kindeswohl entsprechen würde. Aufgrund ihres schulischen Erfolges, ihrer Verankerung in ihrem sozialen und familiären (Großmutter, Onkel und Tanten väterlicherseits) Umfeld in Österreich, ihrer mangelnden Bindung an den Kosovo und der zu erwartenden Probleme für eine in Österreich aufgewachsene 13-jährige Heranwachsende, sich in die patriarchalische kosovarische Gesellschaft einzugliedern, überwiegt sowohl das familiäre als auch das private Interesse der Beschwerdeführerin an einem Weiterverbleib in Österreich das öffentliche Interesse - im Sinne einer geordneten Zuwanderung - an einer Ausweisung. Der Beschwerdeführerin kann in diesem Zusammenhang nicht entgegengehalten werden, dass ihre Mutter als gesetzliche Vertreterin nach Beendigung des ersten Asylverfahrens einen zweiten Asylantrag gestellt hat. Die Beschwerdeführerin und ihre Geschwister sind in Österreich sozialisiert worden, wobei alle bis auf die Beschwerdeführerin auch in Österreich geboren wurden. Insbesondere bei der Beschwerdeführerin, ist jedoch das private Interesse an einem Weiterverbleib in Österreich am stärksten ausgeprägt. Sie besucht nunmehr die vierte Klasse eines Bundesrealgymnasiums in Wien und wurde im Abschlusszeugnis der dritten Klasse im Unterrichtsfach Deutsch mit der Note 3 beurteilt. In der Judikatur des VfGH wird den privaten Interessen Minderjähriger, welche den Großteil ihres Lebens in Österreich verbracht haben, sich mitten in der Schulbildung befinden und sich schulisch und gesellschaftlich gut integriert haben, hohes Gewicht eingeräumt (vergleiche VfGH 07.10.2010, B 950/10ua). Die Beschwerdeführerin ist bereits dreizehn Jahre alt, wobei sie ab ihrem zweiten Lebensjahr in Österreich lebt. In ihrem Alter ist einerseits eine Anpassungsfähigkeit nicht mehr anzunehmen. Andererseits wäre bei einer Rückkehr in den Kosovo damit zu rechnen, dass sie in diesem schwierigen Alter, welches auch in einem stabilen Umfeld Belastungen und Umbrüche mit sich bringt, vor gravierende persönliche und schulische Probleme gestellt wäre, die ihrer bisher erfolgreichen Entwicklung schaden würden, was daher auch im Sinne des Artikels 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2011,) nicht ihrem Kindeswohl entsprechen würde. Aufgrund ihres schulischen Erfolges, ihrer Verankerung in ihrem sozialen und familiären (Großmutter, Onkel und Tanten väterlicherseits) Umfeld in Österreich, ihrer mangelnden Bindung an den Kosovo und der zu erwartenden Probleme für eine in Österreich aufgewachsene 13-jährige Heranwachsende,

sich in die patriarchalische kosovarische Gesellschaft einzugliedern, überwiegt sowohl das familiäre als auch das private Interesse der Beschwerdeführerin an einem Weiterverbleib in Österreich das öffentliche Interesse - im Sinne einer geordneten Zuwanderung - an einer Ausweisung. Der Beschwerdeführerin kann in diesem Zusammenhang nicht entgegengehalten werden, dass ihre Mutter als gesetzliche Vertreterin nach Beendigung des ersten Asylverfahrens einen zweiten Asylantrag gestellt hat.

Die von der belangten Behörde verhängte Ausweisung erweist sich angesichts dieser Erwägungen als unverhältnismäßig iSd Art. 8 Abs. 2 EMRK. Die Ausweisung war folglich auf Dauer für unzulässig zu erklären. Die von der belangten Behörde verhängte Ausweisung erweist sich angesichts dieser Erwägungen als unverhältnismäßig iSd Artikel 8, Absatz 2, EMRK. Die Ausweisung war folglich auf Dauer für unzulässig zu erklären.

Diese Feststellung dient in der Folge als Entscheidungsgrundlage für die zuständige Fremdenbehörde im Sinne der Gewährung einer Niederlassungsbewilligung an die Beschwerdeführerin gemäß § 44 a

NAG.

Gemäß § 41 Abs. 7 AsylG hat der Asylgerichtshof § 67d AVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur außer Kraft getretenen Regelung des Art. II Abs. 2 lit. D Z 43a EGVG war der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung nicht als geklärt anzusehen, wenn die erstinstanzliche Beweiswürdigung in der Berufung substantiiert bekämpft wird oder der Berufungsbehörde ergänzungsbedürftig oder in entscheidenden Punkten nicht richtig erscheint, wenn rechtlich relevante Neuerungen vorgetragen werden oder wenn die Berufungsbehörde ihre Entscheidung auf zusätzliche Ermittlungsergebnisse stützen will (VwGH 02.03.2006, 2003/20/0317 mit Hinweisen auf VwGH 23.01.2003, 2002/20/0533; 12.06.2003, 2002/20/0336; vgl. zur Zulässigkeit der Einräumung von schriftlichem Parteiengehör die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 17.10.2006, Zl. 2005/20/0459, oder vom 11.11.2008, Zl. 2006/19/0359-7 mit weiterem Nachweis). Gemäß § 41 Absatz 7, AsylG hat der Asylgerichtshof § 67d AVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur außer Kraft getretenen Regelung des Artikel römisch zwei, Absatz 2, lit. D Ziffer 43 a, EGVG war der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung nicht als geklärt anzusehen, wenn die erstinstanzliche Beweiswürdigung in der Berufung substantiiert bekämpft wird oder der Berufungsbehörde ergänzungsbedürftig oder in entscheidenden Punkten nicht richtig erscheint, wenn rechtlich relevante Neuerungen vorgetragen werden oder wenn die Berufungsbehörde ihre Entscheidung auf zusätzliche Ermittlungsergebnisse stützen will (VwGH 02.03.2006, 2003/20/0317 mit Hinweisen auf VwGH 23.01.2003, 2002/20/0533; 12.06.2003, 2002/20/0336; vergleiche zur Zulässigkeit der Einräumung von schriftlichem Parteiengehör die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 17.10.2006, Zl. 2005/20/0459, oder vom 11.11.2008, Zl. 2006/19/0359-7 mit weiterem Nachweis).

Nach Art. 47 Abs. 2 der Grundrechtecharta der Europäischen Union (in der Folge als Charta bezeichnet) hat zwar jede Person ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Die in § 41 Abs. 7 AsylG 2005 vorgesehene Einschränkung der Verhandlungspflicht iSd des Art. 52 Abs. 1 der Charta ist nach Ansicht des Asylgerichtshofes zulässig, weil sie eben - wie in der Charta normiert - gesetzlich vorgesehen ist und den Wesensgehalt des in Art. 47 Abs. 2 der Charta verbürgten Rechts achtet. Die möglichst rasche Entscheidung über Asylanträge ist ein Ziel der Union, dem ein hoher Stellenwert zukommt (vgl. etwa Erwägungsgrund 11 der Präambel der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 [Asyl-VerfahrensRL]). Das Unterbleiben der Verhandlung in Fällen, in denen der Sachverhalt festgestellt werden kann, ohne dass der Entfall der mündlichen Erörterung zu einer Verminderung der Qualität der zu treffenden Entscheidung führt, trägt zur Erreichung dieses Zieles bei. Damit erfüllt die in § 41 Abs. 7 AsylG 2005 vorgesehene Einschränkung auch die im letzten Satz des Art. 52 Abs. 1 der Charta normierte

Voraussetzung (vgl. dazu auch VfGH vom 10.12.2008, U 80/08-15, bzw. auch nach Inkrafttreten der Charta etwa VfGH 29.9.2010, U 808/10 oder VfGH 27.9. 2011, U 1339/11-3). Nach Artikel 47, Absatz 2, der Grundrechtecharta der Europäischen Union (in der Folge als Charta bezeichnet) hat zwar jede Person ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Die in § 41 Absatz 7, AsylG 2005 vorgesehene Einschränkung der Verhandlungspflicht iSd des Artikel 52, Absatz eins, der Charta ist nach Ansicht des Asylgerichtshofes zulässig, weil sie eben - wie in der Charta normiert - gesetzlich vorgesehen ist und den Wesensgehalt des in Artikel 47, Absatz 2, der Charta verbürgten Rechts achtet. Die möglichst rasche Entscheidung über Asylanträge ist ein Ziel der Union, dem ein hoher Stellenwert zukommt (vergleiche etwa Erwägungsgrund 11 der Präambel der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 [Asyl-VerfahrensRL]). Das Unterbleiben der Verhandlung in Fällen, in denen der Sachverhalt festgestellt werden kann, ohne dass der Entfall der mündlichen Erörterung zu einer Verminderung der Qualität der zu treffenden Entscheidung führt, trägt zur Erreichung dieses Zieles bei. Damit erfüllt die in § 41 Absatz 7, AsylG 2005 vorgesehene Einschränkung auch die im letzten Satz des Artikel 52, Absatz eins, der Charta normierte Voraussetzung (vergleiche dazu auch VfGH vom 10.12.2008, U 80/08-15, bzw. auch nach Inkrafttreten der Charta etwa VfGH 29.9.2010, U 808/10 oder VfGH 27.9. 2011, U 1339/11-3).

Im vorliegenden Beschwerdefall konnte daher die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beim Asylgerichtshof unterbleiben.

Schlagworte

Ausweisung dauernd unzulässig, Familienverfahren, Privatleben

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2014

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at